

---

# ASYLBEWERBER & FLÜCHTLINGE

---

Leitfaden zur Integration in Arbeit  
und Ausbildung im Rems-Murr-Kreis

---

**Herausgeber:**  
Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis  
in Zusammenarbeit mit dem  
IBA-Team Waiblingen

Stand: 01/2018

---

## WER IST FAIR?

**F.A.I.R.** ist die Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.). Eine Initiative der Agentur für Arbeit Waiblingen, des Rems-Murr-Kreis, des DGB Rems-Murr, der IHK Bezirkskammer Rems-Murr, der Kreishandwerkerschaft, der Südwestmetall Bezirksgruppe Rems-Murr, der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH sowie des Staatlichen Schulamtes Backnang.

Seit Dezember 2012 engagiert sich die Allianz, um den Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft nachhaltig zu sichern. Durch verschiedene Aktionstage, Infoveranstaltungen und Messen werden die unterschiedlichsten Zielgruppen angesprochen und unterstützt.

## WOFÜR STEHT DAS IBA-Team?

**IBA** steht für Integration > Beratung > Arbeit oder Ausbildung

Es ist der zentrale rechtskreisübergreifende Anlaufpunkt im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für geflüchtete Menschen im Rems-Murr-Kreis.

Das **IBA-Team** ist eine Initiative der Arbeitsagentur, des Jobcenter Rems-Murr und des Rems-Murr-Kreises.

Nähere Informationen zum IBA-Team finden Sie auf Seite 12.

## ZUM LEITFADEN

Diese 3. Auflage des Leitfadens (Stand: 01/2018) dient vorrangig betrieblichen Akteuren und Personalentscheidern sowie Ehrenamtlichen im Rems-Murr-Kreis als kleine Hilfestellung in dem sehr komplexen Themenfeld Asyl.

Er bündelt wesentliche Punkte, die bei der Integration von **Asylbewerbern und geflüchteten Menschen** in Arbeit und Ausbildung zu beachten sind. Er verweist zudem auf bestehende Infoangebote und ergänzt diese durch regionale Ansprechpartner.

Regelungen für Menschen aus sicheren Herkunftsländern und Drittstaaten werden in diesem Leitfaden nicht aufgegriffen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

# INHALTSÜBERSICHT

## 1. RECHTLICHES

- Allgemeines Seite 3
- Definition der Personenkreise Seite 4
- Arbeiterlaubnisverfahren Seite 5

## 2. ARBEIT & AUSBILDUNG

- Arbeitsaufnahme Seite 6
- Ansprechpartner für Betriebe Seite 8
- Maßnahme zur Eignungsfeststellung bei einem Arbeitgeber (MAG) Seite 9
- Ausbildung und Einstiegsqualifizierung Seite 10

## 3. ALLGEMEINE HINWEISE Seite 11

- Integrationsgesetz
- Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge (FIM)
- Steuer-ID, Unfallversicherung & Girokonto
- Anmeldung zur Sozialversicherung
- Zeitarbeit
- Wohnsitzzuweisung
- Praktika / betriebliche Tätigkeiten

## 4. IBA-TEAM WAIBLINGEN Seite 13

## 5. SPRACHFÖRDERUNG Seite 14

## 6. WILLKOMMENSKULTUR Seite 15

## 7. ANSPRECHPARTNER Seite 16

## 8. LINKLISTE Seite 18

### Haftungshinweis:

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 (Az. 312 O 85/98) hat das Landgericht Hamburg zu „Haftung für Links“ entschieden, dass der Inhaber eines Programms durch die Anbringung von Links die Inhalte der „gelinkten“ Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur durch ausdrückliche Distanzierung verhindert werden.

**Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Herausgeber keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.**

# RECHTLICHES

## Allgemeines

Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerbern erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 32 Abs. 1 BeschV/ § 61 Abs. 2 AsylVfG

In den Nebenbestimmungen der Duldung/Aufenthaltsgestattung finden Sie einen Hinweis, ob eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich erlaubt ist.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird - sofern nicht auf dem eAT vermerkt - mit einem Zusatzblatt ausgegeben, auf dem die Nebenbestimmungen z.B. zur Beschäftigung bzw. zur Erwerbstätigkeit des ausländischen Staatsangehörigen eingetragen sind.

**Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltserlaubnis\***

Nr.

**Elektronischer Aufenthaltstitel:**  
Mögliche Angaben zur Arbeitsaufnahme:  
1. Erwerbstätigkeit gestattet  
2. Beschäftigung gestattet  
3. siehe Zusatzblatt  
(welche Arbeitsaufnahme erlaubt ist, steht auf einem Zusatzblatt)

**Aufenthaltstitel als Aufkleber im Pass:**  
Die Angaben zur Arbeitsaufnahme stehen im Aufenthaltstitel

**AUFENTHALTSTITEL** Y701001V3  
Name: SALIHU SHKURTE  
Gültig bis: UNBEFRISTET  
Ausstellungsort/Gültig ab: BERLIN  
01-04-2011  
Art des Titels: NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS  
Anmerkungen: 19  
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET  
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074  
GÜLTIG BIS 31-03-2021  
248848  
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers  
RESIDENCE PERMIT

[Link: Infoseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)

# Definition der Personenkreise

## 1. ASYLBEWERBER UND GEDULDETE AUSLÄNDER ...

---

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.

### **Asylsuchender / Asylbewerber**

Person, die einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.

Status: Aufenthaltsgestattung

### **Geduldeter Ausländer**

Person, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde – die Abschiebung ist ausgesetzt

Status: Duldung



- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) bei Beschäftigung und Praktika sind zu beachten

## 2. ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE ...

---

... erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich.

### **Asylberechtigter**

Person, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde

Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (=Aufenthaltstitel)

### **anerkannter Flüchtling**

Person, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten hat.

**Achtung:** Praktika gelten jedoch auch für diesen Personenkreis grundsätzlich als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn. Ausnahme: Probearbeit (siehe Seite 8).

# Arbeitserlaubnisverfahren



**Die Antragstellung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis erfolgt immer bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort des Bewerbers.**

Adressen finden Sie auf Seite 16/17.

**Hinweis:** Die Vorrangprüfung wurde befristet für 3 Jahre in ganz Baden-Württemberg für Geduldete / Gestattete ausgesetzt.

## PRÜFUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 39) grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn die Beschäftigungsbedingungen geltenden Gesetzen und Tarifen entsprechen und die Bewerber nicht benachteiligt werden.

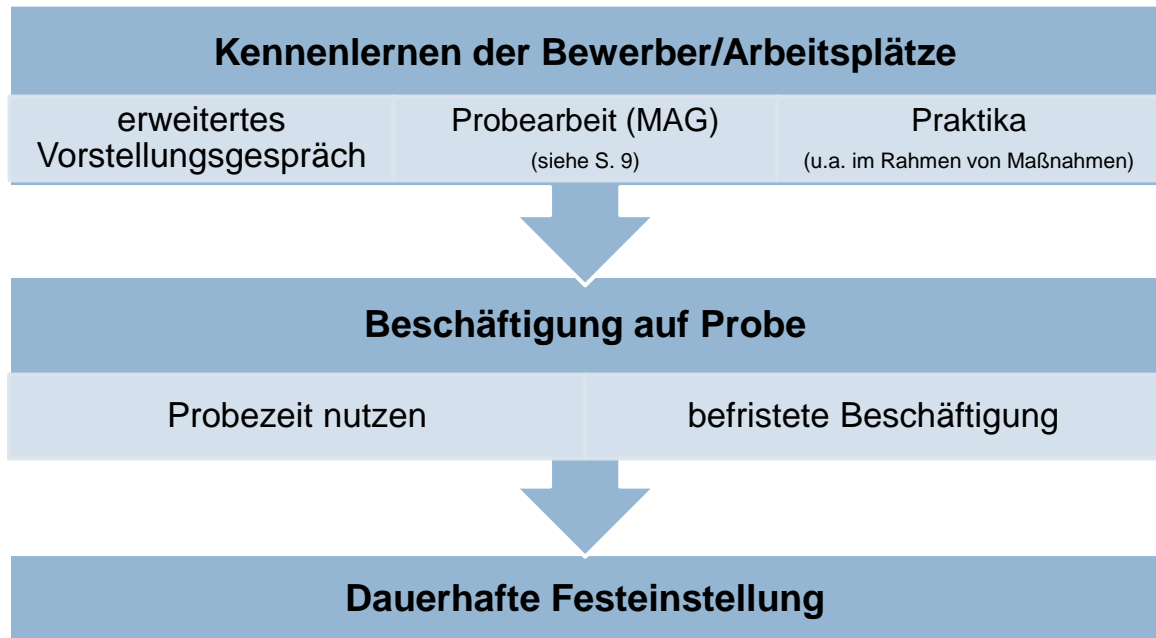
## AUSNAHMEN

Die Zustimmung wird ohne arbeitsmarktliche Prüfung durch die Ausländerbehörden in folgenden Fällen erteilt:

- nach einem ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet von mind. 48 Monaten
- bei einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU / Blue Card an Hochschulabsolventen in Engpassberufen
- für die Zulassung in Ausbildungsberufen nach der „[Positivliste](#)“  
(Die „Positivliste“ ist eine Liste von Berufen, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch unter bestimmten Voraussetzungen verantwortbar ist)
- Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der Berufsqualifikation
- Einstiegsqualifizierung vor einer betrieblichen Ausbildung
- Orientierungspraktikum bezogen auf einen Ausbildungsberuf

## 2. ARBEIT & AUSBILDUNG

### Möglichkeiten der Beschäftigung im Überblick



Dabei wird auf die gleichen gesetzlichen Leistungen zurückgegriffen wie für alle arbeitslosen Menschen.

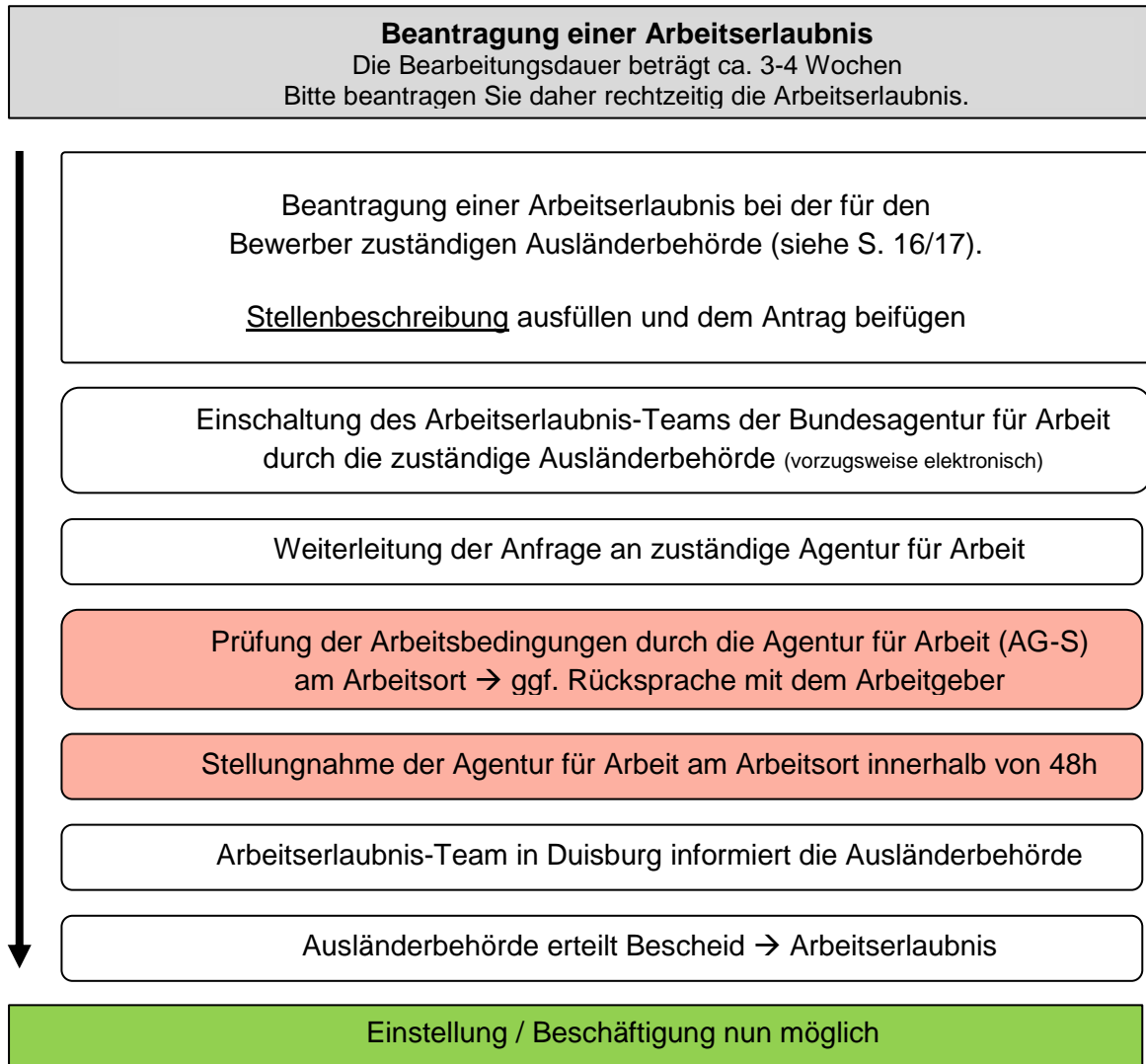
- **Was für eine Stelle möchten Sie besetzen?**
- **Wen möchten Sie einstellen?**
- **Was müssen Sie als Arbeitgeber beachten?**

Antworten finden Sie übersichtlich in den Übersichten des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung am Institut der deutschen Wirtschaft.

**LINK:** [KOFA-Übersichten zu Praktika](#) | [Beschäftigung](#) | [Ausbildung](#)

## Arbeitsaufnahme für geflüchtete Menschen mit Duldung oder Gestattung

### Situation 1 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich bereits



**Minijob-Angebote (nicht sozialversicherungspflichtig) erfassen Sie bitte direkt in der JOBBÖRSE. Dort können Sie diese kostenfrei im Internet veröffentlichen.**

**Link:** [www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de)

**Hinweis:** Auch für einen Minijob benötigt man eine Arbeitserlaubnis von der örtlichen Ausländerbehörde.



## Situation 2 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich noch nicht

### Kontaktieren Sie direkt unsere Ansprechpartner für Betriebe!

#### 1. IBA-TEAM JOBVERMITTLER

Unternehmen mit Interesse an der Einstellung oder Ausbildung geflüchteter Menschen kontaktieren bitte direkt unsere IBA-Jobvermittler und Ansprechpartner für Betriebe:

Herr Ullrich 07151 / 9519-192

Frau Zeitler 07151 / 9519-794

[Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de)

#### 2. ARBEITGEBER-SERVICE (allgemein)

Arbeitgeber, die ihre freien Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätze besetzen möchten, wenden sich direkt an den Arbeitgeber-Service.

Telefon: 0800 4 55 55 20 (kostenfrei) **oder**  
Durchwahl Ihres persönlichen Ansprechpartners nutzen

E-Mail: [waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
[backnang.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:backnang.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
[schorndorf.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:schorndorf.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

#### Unternehmen ...

- bekommen professionelle Unterstützung bei der Stellenbesetzung. Gemeinsam mit Ihnen wird ein präzises Anforderungsprofil erarbeitet.
- können uns jederzeit Ihre freien Arbeits- und Ausbildungsstellen melden.
- können die kostenfreie Veröffentlichung Ihrer Arbeits- und Ausbildungsstellen in unserer Jobbörse unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) nutzen.
- profitieren von der passgenauen Vermittlung nach Ihren detaillierten Vorgaben.
- werden über den Arbeits- und Bewerbermarkt, sowie zu Fragen der Weiterbildung und Qualifizierung für Beschäftigte beraten

**Link:** [Website der Bundesagentur für Arbeit \(Geflüchtete beschäftigen\) Potentiale nutzen – Geflüchtete Menschen beschäftigen](#)

# Probearbeit | Maßnahme zur Eignungsfeststellung bei einem Arbeitgeber nach §45 SGB III (MAG)

**DEFINITION:** Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und ist zeitlich begrenzt.

Eine solche Maßnahme ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit (IBA-Team) vorher anzuzeigen. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist möglich. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) ist in diesem Fall aber nicht erforderlich.

## Grundvoraussetzung:

Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung ist lt. den Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.

## Kontaktaufnahme zum IBA-Team (AA / Jobcenter)

Mailadresse: [Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de) oder [Waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de](mailto:Waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de)

Den [Fragebogen zur Kompetenzerhebung](#) sowie die [Stellenbeschreibung](#) per Mail übermitteln, um die Chancen einer künftigen Arbeitsaufnahme vorab zu klären. Sie werden anschließend kontaktiert.

Erfordernis und Dauer der Maßnahme prüfen (IBA-Team)  
Vorabprüfung der Arbeitsbedingungen

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und Absprache der nächsten Schritte

persönliche Arbeitslosmeldung der Bewerber  
in Absprache mit der Agentur für Arbeit

Aushändigung der Unterlagen an den Bewerber  
Versand der Unterlagen an den Arbeitgeber (mit Hinweisen zur Unfallversicherung)

Bei positivem Verlauf der Maßnahme -> Beantragung der Arbeitserlaubnis  
mind. 3 Wochen vor Arbeitsaufnahme (**siehe Seite 5**)

Selbstverständlich können Unternehmen auch Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service direkt kontaktieren. Dieser hilft Ihnen gerne weiter.

0800 5 4444 20 (kostenfrei) bzw. [waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

# Ausbildung und Einstiegsqualifizierung (EQ)

Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber für **Geduldete** die Möglichkeit geschaffen, für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Duldung zu erhalten. Nach bestandener Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre zu erhalten.

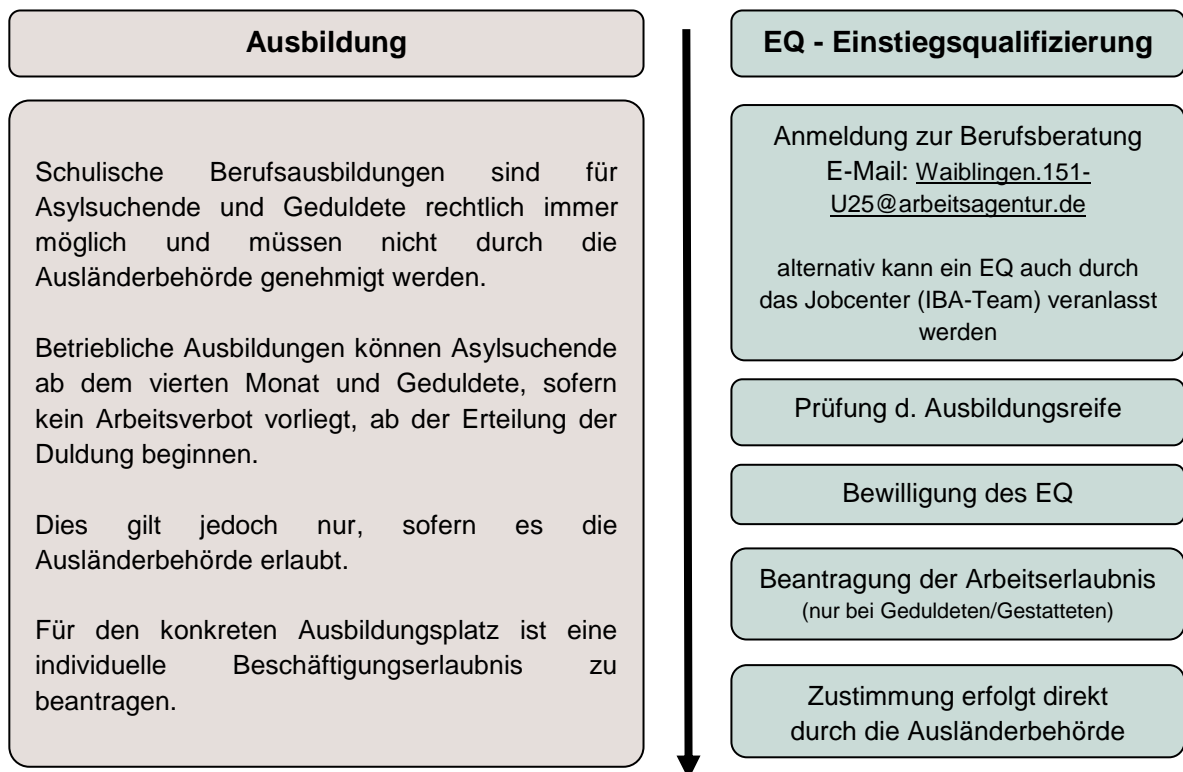
**Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung** beantragen vor Ausbildungsbeginn auch eine Arbeitserlaubnis. Der Aufenthaltstitel wird aber nur zeitlich befristet verlängert. Nach Abschluss des Asylverfahrens wird der Aufenthaltstitel überprüft.

Um einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf und Abschluss zu gewährleisten, sind zunächst grundlegende Deutschkenntnisse erforderlich.

Eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** ist ein Langzeitpraktikum vor einer möglichen betrieblichen Ausbildung.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- an eine betriebliche Ausbildung heranzuführen
- die berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten
- die Leistungsfähigkeit besser einzuschätzen



[Link: Hintergrundinformationen zur Einstiegsqualifizierung \(EQ\)](#)

### 3. ALLGEMEINE UND RECHTLICHE HINWEISE

- **DAS INTEGRATIONSGESETZ**

Mit dem [Integrationsgesetz](#) vom 06.08.2016 wurde unter anderem der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung erleichtert.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bzw. Assistierte Ausbildung (ASA) können nun bereits früher als bisher in Anspruch genommen werden. Zudem wird der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe erleichtert.

- **ARBEITSGELEGENHEITEN FÜR FLÜCHTLINGE (FIM)**

Flüchtlinge (mit Duldung/Gestattung) sollen schon während des Asylverfahrens einer sinnvollen Betätigung nachgehen. Der Bund hat ein Programm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Asylbewerber aufgelegt. Die Umsetzung erfolgt auf kommunaler Ebene im Landkreis, durch Städte und Gemeinden. Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

- **STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER**

Eine Steueridentifikationsnummer erhält jeder Arbeitnehmer mit Aufnahme einer Arbeit, falls er noch keine hatte. Informationen zur Steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie beim [Bundeszentralamt für Steuern](#) (Startseite >> Steuern National >> Steuerliche Identifikationsnummer).

- **ERÖFFNUNG EINES GIROKONTOS**

Bei Eröffnung eines Kontos bei einer Bank muss die Person ihre Identität anhand eines Ankunftsnachweises, der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung nachweisen (Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung).

- **UNFALLVERSICHERUNG**

Für die Unfallversicherung gelten die gleichen Regeln wie für inländische Beschäftigte bzw. Teilnehmende an Maßnahmen der BA. Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie unter [www.dguv.de/fluechtlinge](http://www.dguv.de/fluechtlinge).

- **ANMELDUNG ZUR SOZIALVERSICHERUNG**

Für die Anmeldung zur Sozialversicherung gelten die gleichen Regeln wie bei der Beschäftigung von inländischen Arbeitnehmern. Sie melden Ihren neuen Mitarbeiter bei der von ihm gewählten Krankenkasse an, welche dann die Sozialversicherungsnummer erteilt.

- **ZEITARBEIT**

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 ist eine Beschäftigung in der Zeitarbeit in Baden-Württemberg ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich. Eine Arbeitserlaubnis ist dennoch bei der zuständigen Ausländerbehörde im Vorfeld zu beantragen.

- **WOHNSITZZUWEISUNG**

Geflüchtete Menschen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, sind für 3 Jahre – ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – verpflichtet, in dem Bundesland ihren Wohnsitz zu nehmen, welchem sie zugewiesen worden sind.

Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung, wenn die geflüchtete Person oder deren Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt oder aufgenommen hat, durch welche diese Person über ein Mindesteinkommen verfügt, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf gemäß Sozialgesetzbuch liegt (derzeit 712 Euro) oder eine Berufsausbildung aufgenommen hat bzw. aufnimmt oder in einem Studienverhältnis steht.

- **PRAKTIKA / BETRIEBLICHE TÄTIGKEITEN**

Informationen und Zugangsvoraussetzungen zu weiteren Arten betrieblicher Tätigkeiten und Praktika, die außerhalb von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit möglich sind, z. B. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Berufsorientierung sowie Hospitationen und Probebeschäftigungen sind in der Handreichung "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" unter [www.arbeitsagentur.de/Unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/Unternehmen) zu finden.

z.B. Orientierungspraktika:

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium sind von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Sie unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Von einer beruflichen Orientierung ist insbesondere auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Das betriebliche Orientierungspraktikum muss einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete in verschiedenen Ausbildungsgängen orientieren wollen.



Das **IBA-Team** hält für diesen Fall einen Fragebogen für Unternehmen bereit, der dann bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden kann. (Mail an [Waiblingen.IBA-team@arbeitsagentur.de](mailto:Waiblingen.IBA-team@arbeitsagentur.de))

**Link:**

[Übersicht](#) zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung bei Praktika für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Quelle: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

## 4. DAS IBA-TEAM WAIBLINGEN

Seit Juli 2016 betreut das **IBA-Team** geflüchtete Menschen beider Rechtskreise in einem gemeinsamen Team.

Das **IBA-Team** ist eine Initiative der Arbeitsagentur, des Jobcenter Rems-Murr und des Rems-Murr-Kreises.



Neben einer **individuellen Integrationsstrategie** unterstützt das Team den schnellen Einstieg in die Sprachförderung (z.B. BAMF, ESF, Landesprogramme) und ergänzt dies, bedarfsgerecht durch Maßnahmen zur Kompetenzerhebung und Kenntnisvermittlung, sowie der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung.

### Schaubild zur Integrationsstrategie (vereinfacht)



### Regionale Zuständigkeiten nach Kundengruppe

Agentur für Arbeit Waiblingen	Asylbewerber/Geduldete/Gestattete (kreisweit)
Jobcenter Waiblingen Mayenner Str. 60, 71332 Waiblingen	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Waiblingen (und Backnang bis vsl. 03/2018)
Jobcenter Schorndorf Karlstr. 3, 73614 Schorndorf	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Schorndorf
Jobcenter Backnang Im Roßlauf 1, 71522 Backnang	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Backnang (vsl. ab 04/2018)

Um eine gleichbleibend hohe Beratungsqualität sicherzustellen, ist das **IBA-Team** vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren. Sie erhalten zeitnah einen Rückruf.

**E-Mail:** [Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de) oder [Waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de](mailto:Waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de)

In dringenden Einzelfällen kann über das jeweilige Service-Center ein Rückruf vereinbart werden.

### **für geduldete und gestattete geflüchtete Menschen**

Telefon: 0 800 4 5555 00

### **für anerkannte und asylberechtigte geflüchtete Menschen**

Telefon: 0 7151 9519 670

## **LEISTUNGSRECHTLICHE FRAGEN (SGB II)**

Fragen in Bezug auf die Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft werden wie bisher während der Öffnungszeiten im Jobcenter vor Ort geklärt:

Backnang Im Roßlauf 1  
Schorndorf Karlstr. 3  
Waiblingen Mayenner Str. 60

Eine Vorsprache im IBA-Team ist dafür nicht notwendig.

## **5. SPRACHFÖRDERUNG IM ÜBERBLICK**

### **Schritt 1 | Integrationskurs**

**Link:** [Infoseite des BAMF](#)

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthalts-erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können an einem Integrationskurs teilnehmen.



Ziel → B1 Zertifikat und erfolgreiche Absolvierung des Orientierungskurses → Arbeitsaufnahme (i.d.R. zunächst auf Helferebene)

### **Schritt 2 | Berufsbezogenes Deutsch**

**Link:** [Infoseite des BAMF](#)

Für Zugewanderte, einschließlich der Geflüchteten, die sich im Anerkennungsverfahren befinden und eine gute Bleibeperspektive haben (letzteres gilt zur Zeit für die fünf Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia) sowie Bürgerinnen und Bürger der EU sowie Deutsche mit Migrationshintergrund.

**Hinweis:** Ausgeschlossen sind Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern.

Ziel → B2 Niveau → Weg in Ausbildung, Teilqualifikation und Beschäftigung

**Link:** Eine Übersicht der Sprachkursangebote im Rems-Murr-Kreis finden sie [HIER](#).

## 6. WILLKOMMENSKULTUR

Eine Willkommenskultur beinhaltet:

- Offenheit, Neugier und Ideenreichtum
- Unterstützung durch die gesamte Unternehmensleitung
- Bereitschaft von anderen Mitarbeitern
- gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme

“Die Vermittlung von Arbeit an die Asylanten sollte eigentlich selbstverständlich sein, denn man sollte immer bedenken, auch wir könnten mal in diese Situation kommen.”

*Hermann Giesser*

Geschäftsleitung der Johannes Giesser Messerfabrik, Winnenden

Eine gelebte Willkommenskultur...

- erleichtert die Eingliederung in den Arbeitsprozess
- bindet Mitarbeiter langfristig ans Unternehmen
- fördert ein positives Betriebsklima und das Miteinander
- steigert Image und Ansehen des Unternehmens

Unterstützungsmöglichkeiten im Betrieb

- Patenprogramm und ggf. Sprachcoach einrichten
- Einarbeitungsplan erstellen
- freundliche Aufnahme sicherstellen
- Vernetzung innerhalb des Unternehmens ermöglichen
- „Knigge“ im Umgang miteinander
- klar miteinander kommunizieren

Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Betriebes

- Patenprogramm fördern
- Unterstützung bei Behördengängen
- Deutschkurse ermöglichen
- Wohnungssuche begleiten (z.B. Schwarzes Brett...)
- Kinderbetreuung unterstützen
- Arztsuche, Bank, Telefon/Internet...

“Es lohnt sich, mit herzlicher Offenheit aufeinander zu zugehen, voneinander zu lernen und Vieles, was uns selbstverständlich erscheint, wieder neu wahrzunehmen.

*Ulrike Maurer,*

Ulli's Confiserie, Winnenden

Link: [Willkommensmappe](#)



## 7. ANSPRECHPARTNER

### LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS | Ausländerbehörde

**zuständig für:** Alfdorf, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Kernen i.R., Korb, Leutenbach, Murrhardt, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schwaikheim, Spiegelberg, Sulzbach/Murr, Urbach, Welzheim und Winterbach.

**Anschrift:** Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen  
**Telefon:** 07151 501-1368 bzw. [info302@rems-murr-kreis.de](mailto:info302@rems-murr-kreis.de)

Für Auskünfte zu konkreten Problemstellungen wenden Sie sich bitte an die auf der [Homepage des Landratsamtes](#) genannten Ansprechpartner.

**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Do., Fr.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

### STADT BACKNANG | Ausländeramt

**Anschrift:** Im Biegel 13, 71522 Backnang  
**Telefon:** 07191 894-285 oder 894-391  
**E-Mail:** [rechts-ordnungsamt@backnang.de](mailto:rechts-ordnungsamt@backnang.de)

**Sprechzeiten:**

Montag - Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

### STADT FELLBACH | Ausländeramt

**Anschrift:** Marktplatz 1, 70734 Fellbach  
**Telefon:** 0711 5851-121  
**E-Mail:** [auslaenderamt@fellbach.de](mailto:auslaenderamt@fellbach.de)

**Termine vereinbaren:** [Online-Terminvereinbarung](#)  
**Sprechzeiten:**

Montag	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag - Mittwoch	8:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### STADT SCHORNDORF | Ausländeramt | Fachbereich Bürger-Service

**Anschrift:** Urbanstraße 24, 73614 Schorndorf  
**Telefon:** 07181 602-0  
**E-Mail:** [stadt@schorndorf.de](mailto:stadt@schorndorf.de)

**Sprechzeiten:**

Montag	08:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

## STADT WAIBLINGEN | Ausländeramt | Bürgerbüro

Anschrift: Kurze Strasse 33, 71332 Waiblingen  
Telefon: 07151 5001-2588  
E-Mail: [buengerbuero@waiblingen.de](mailto:buengerbuero@waiblingen.de)  
Sprechzeiten: Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

## STADT WEINSTADT | Ausländeramt

Anschrift: Marktplatz 1, 71384 Weinstadt  
Telefon: 07151 693-208 oder 693-300  
E-Mail: [auslaenderabteilung@weinstadt.de](mailto:auslaenderabteilung@weinstadt.de)

Sprechzeiten: Mo. – Mi. 08:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 16:00 Uhr

## STADT WINNENDEN | Ausländerangelegenheiten | Bürgerservicestelle

Anschrift: Torstraße 10, 71364 Winnenden  
Telefon: 07195 13-193  
E-Mail: [Buergerservicestelle@winnenden.de](mailto:Buergerservicestelle@winnenden.de)

Sprechzeiten: Montag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch keine Sprechzeiten  
Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

## NETZWERKPARTNER IM LANDRATSAMT

### Bildungskoordinatorinnen für Neuzugewanderte

Mayenner Str. 3, 71332 Waiblingen, 2. OG. Frau Stoll, Telefon: 07151 / 501 1070  
Sprechstunde: Do. 15-17 Uhr, ohne Termin [l.stoll@rems-murr-kreis.de](mailto:l.stoll@rems-murr-kreis.de)

### Hotline zum Thema Flüchtlinge

Koordinierungsstelle Ehrenamt 0162 138 7082 (derzeit von 08 -16 Uhr)  
Herr Luttmann 07151 501 - 1670  
Frau Jensen 07151 501 - 1669

## AGENTUR FÜR ARBEIT / JOBCENTER

Arbeitsvermittlung / IBA-Team [waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de](mailto:waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de)  
[Jobcenter-rems-murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-rems-murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de)  
Arbeitgeber-Service 0800 4 5555 20 (kostenfrei)

## ARBEITSERLAUBNIS TEAM – DUISBURG (BA)

Telefonnummer: 0228 / 713 – 2000 | Fax:0203 / 9907 - 259  
E-Mail-Adresse: [Essen.008-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Essen.008-OS@arbeitsagentur.de)

## 8. LINKLISTE

### **ANKOMMEN-APP**

[www.ankommenapp.de](http://www.ankommenapp.de)



Sie möchten wissen, welche Schritte durch das Asylverfahren Sie beachten müssen? Was Sie tun können, wenn Sie krank werden oder wie Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten? Die Antworten auf diese und weitere, übergreifende Fragen erhalten Sie jetzt in der kostenlosen Ankommen-App.

### **Flüchtlingsrat**

<http://fluechtlingsrat-bw.de/>

### **Welcome Center der Region Stuttgart**

[www.welcome.region-stuttgart.de](http://www.welcome.region-stuttgart.de)

IHK Region Stuttgart

### **KAUSA Servicestelle Region Stuttgart**

Muhammet Karatas (Projektleiter)

[muhammet.karatas@stuttgart.ihk.de](mailto:muhammet.karatas@stuttgart.ihk.de)

Edi Matic 0711 / 2005 - 1250

[edi.matic@stuttgart.ihk.de](mailto:edi.matic@stuttgart.ihk.de)

### **Anerkennung ausländischer Abschlüsse:**

[www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) oder [www.anabin.de](http://www.anabin.de)

KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung)

<https://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

### **Informationen zu den Zuständigkeiten der AE-Teams und Kontaktdaten**

[www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung)

### **Aktuelle Positivliste der ZAV**

[www.zav.de/Positivliste](http://www.zav.de/Positivliste)

### **Blaue Karte (Blue Card)**

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>

### **Stellenbeschreibung Agentur für Arbeit**

klicken Sie bitte [hier](#)

### **Fragebogen zur Kompetenzerhebung von Asylbewerbern**

klicken Sie bitte [hier](#)

### **Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen**

klicken Sie bitte [hier](#)

### **Merkblatt 7 – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

klicken Sie bitte [hier](#)

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.)  
in Zusammenarbeit mit dem IBA-Team Waiblingen

Redaktion der aktualisierten 3. Auflage:  
Robert Steinbock, IBA-Team Waiblingen

[Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de)  
[waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de](mailto:waiblingen.IBA-Team@arbeitsagentur.de)

Stand: 01/2018